

II-1640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 948/1

1991-04-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Dr. Ofner  
 an den Bundesminister für Justiz  
 betreffend bedingte Entlassung nach § 46 Abs. 2 StGB

Die Anfragesteller wurden davon informiert, daß das Kreisgericht Steyr die Bestimmungen zur bedingten Entlassung bei Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe nicht völlig den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend anwenden soll. § 46 StGB in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 sollte - so ist es dem Ausschußbericht zu entnehmen - folgende Auswirkungen haben:

Bei der bedingten Entlassung aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe ist künftig lediglich zu berücksichtigen, ob es aus besonderen, vornehmlich in der Person des Täters gelegenen Gründen im Einzelfall der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken; bei keinem Straftatbestand soll nach Ansicht des Justizausschusses künftig die bedingte Entlassung aus generalpräventiven Gründen grundsätzlich ausgeschlossen sein. (Bisher war auf die damit angesprochenen Bedürfnisse der Generalprävention in jedem Fall Bedacht zu nehmen; dies soll in Hinkunft nur noch für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe - im Hinblick auf die Schwere der Tat - gelten.)

Pallin führte dazu aus (ÖJZ 1987, 1, 9, Die neue Strafrechtsreform):

"Es genügen demnach für die Annahme generalpräventiver Belange die üblichen negativen Reaktionen einer vom Vergeltungsdenken beherrschten Öffentlichkeit nicht. Die besonderen Gründe müssen vielmehr solche konkreter Natur sein, die die Erinnerung an die Tat wachhalten, etwa mit der Tatbegehung verbundene Grausamkeiten oder der Tod oder nachhaltige körperliche oder seelische Schäden des Opfers, bei Vermögensdelikten der wirtschaftliche Ruin anderer usw."

Die den Anfragestellern vorliegende Ablehnung einer bedingten Entlassung gem. § 46 Abs. 2 StGB wird jedoch - nachdem festgestellt wird, daß spezialpräventive Bedenken nicht entgegenstehen würden - folgendermaßen begründet:

"Dennoch kommt eine bedingte Entlassung aus besonderen Gründen der Generalprävention nicht in Betracht. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß ..... doch fünf schwere Raubüberfälle begangen und auch die erhebliche Beute nicht sichergestellt werden konnte. Derartig gravierende Straftaten eines noch dazu mehrfach Vorbestraften bedingen einen weiteren Strafvollzug, um einen entsprechenden Abschreckungseffekt wegen der ständig zunehmenden Raubüberfälle auch für potentielle Täter zu gewährleisten. Eine vorzeitige Entlassung im konkreten Fall würde bei der Durchschnittsbevölkerung auf Unverständnis stoßen und wäre auch nicht geeignet, die Rechtstreue der Bevölkerung aufrecht zu erhalten."

Angesichts dessen, daß das Gericht keine vornehmlich in der Person des Täters gelegenen Gründe für die Ablehnung der bedingten Entlassung feststellt, die Delikte des Strafhaftlings sich nicht negativ von anderen gleich zu qualifizierenden Taten unterscheiden und zudem die Vorstrafen ohnedies in der Strafbemessung ihren Niederschlag finden, erscheint die Ablehnung der bedingten Entlassung nicht gerechtfertigt, zumal spezialpräventive Bedenken auch nach Ansicht des Gerichtes dem nicht entgegenstehen würden.

Das Kreisgericht Steyr beachtet anscheinend auch die ebenfalls mit dem Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 modifizierten Verfahrensbestimmungen der §§ 152 und 152 a StVG nicht in der den Intentionen des Gesetzgebers entsprechenden Art und Weise. Dem Gesetz entsprechend müßte von Amts wegen über die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen entschieden werden, der im übernächsten Monat die zeitlichen Voraussetzungen einer bedingten Entlassung nach § 46 Abs. 2 StGB erfüllt haben wird. In jedem Fall muß auf Antrag des Verurteilten über die bedingte Entlassung entschieden werden. Wenn der Strafgefangene zum ersten Mal selbst seine Anhörung beantragt, so dürfte diese nur unterbleiben, wenn das Gericht die Entlassung bewilligt. Entgegen dieser gesetzlichen Anordnungen hat das Kreisgericht Steyr nicht zwei Monate vor der

möglichen bedingten Entlassung, sondern erst etwa 14 Tage nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe eine Anhörung vorgenommen und über den Antrag entschieden.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Meinung, daß die dem Strafhaftling gesetzlich zugesicherten Rechte nicht nur von den Strafvollzugsanstalten, sondern auch von den zuständigen Vollzugsgerichten beachten werden müssen. Sie halten es auch in Anbetracht einer langjährigen Freiheitsstrafe nicht für zumutbar, wenn entgegen der gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidung unnötig monatelang hinausgezögert wird.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Halten Sie die geschilderte Entscheidung und die Vorgangsweise des Kreisgerichtes Steyr für den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend?
2. Werden Sie Maßnahmen setzen, damit eine rechtzeitige Prüfung der bedingten Entlassung jener Strafgefangenen erfolgt, die die zeitlichen Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 im übernächsten Monat erfüllt haben werden?
3. Halten Sie es im Sinne einer einheitlichen Rechtsprechung für wünschenswert, eine Anrufung des Obersten Gerichtshofes zu ermöglichen?